

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Die Bürgerin**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindegemeinschaften.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Laupenstrasse 53. — Telefon Nr. 36.10.  
Sprechstunde täglich vormittags 11—12 Uhr. — Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

## Schau rückwärts, Werner!

Unsere Aktion und mit ihr die „Bürgerin“ hat mit dem Januar 1917 die zweite Hälfte ihres kurz bemessenen Daseins begonnen. Wir können auf eine Spanne Zeit, die uns reiche Tätigkeit und Erfahrung brachte, zurückblicken. Wir haben die Ideen vom Rechte der Frau in Wort und Schrift ins Volk geworfen. Wer immer einen hoffnungsfreudigen Idealismus in sich trägt, der stimmt uns zu und stellt sich auf unsere Seite. Die klugen und superklugen Praktiker aber erheben so viele Einwände und Bedenken, daß uns oft angst und bang werden könnte. Da ist es dann recht tröstlich, zurückzublicken in jene noch nicht fernem Tage, in denen die Männer sich ihre Rechte erkämpften. Dabei werden wir gewahr, daß die meisten dieser Einwendungen schon damals gegen die Teilnahme der Männer am politischen Leben erhoben wurden und also recht bestandenen Alters sind.

Der erste Lehrsatz, den unsere Gegner aufstellen, lautet: „Die Frau gehört ins Haus und hat keine Zeit, sich mit politischen Fragen zu beschäftigen“. Wer würde glauben, daß dieser Satz auch einmal auf die Männer angewendet wurde? Und doch hörte man in den Anfängen der demokratischen Bewegung immer wieder betonen, es sei dem Staate wie dem einzelnen nützlicher, wenn der Mann sich seinen Geschäften und seiner Familie widme, statt allzu sehr am öffentlichen Leben teilzunehmen. Noch im Jahre 1868 wurde dem Bürger väterlich zugesprochen: „Die Hand aufs Herz! Glaubt man, das Volk begehre alle diese Wahlen und Abstimmungen, die zeitraubenden und schweren Pflichten, welche mit diesen Rechten verbunden sind? Der Staat ist nicht das einzige, was uns in Anspruch nimmt. Jeder hat daneben seine Familie, seinen Beruf, seine Privatbestrebungen. Wir glauben, das Volk habe den richtigen Sinn, diese Privatgüter gehen vor.“

Wir möchten denen, die heute in ähnlicher Weise den Frauen zusprechen, die Antwort nicht vorenthalten, die Ständerat Gengel damals solchen Bedenken entgegenhielt. „Wie,“ rief er aus, „wir freien Schweizer, wir sollten zu wenig Zeit für unser Gemeinwesen haben, um drei, vier halbe Tage des Jahres in sonntäglicher Ruhezeit dem Landeswohl zu widmen!“ — Wenn die freie Schweizerin diese Zeit wirklich nicht finden sollte, dann wäre es ein schlimmes Zeichen dafür, daß ihr eine ungebührliche Arbeitslast aufgebürdet wird.

Ein zweiter Lehrsatz lautet: „Die Frau ist noch nicht reif“. Seit Urbäter Zeiten tut dieses Sprüchlein von der Unreife der Rechtlosen seinen Dienst und hat sich schon im Munde unserer gnädigen Herren von Bern recht gut angenommen, besser jedenfalls als im Munde unserer heutigen demokratischen Politiker.

Auch im Jahre 1874 erhob man gegen die Einführung von Referendum und Initiative den Einwand, das Volk sei noch nicht reif für diese Rechte. Darauf entgegnete wieder der treffliche Ständerat Gengel: „Diese Bedingung, daß das Volk reif sein müsse, ist das allerbeste Mittel, um das Volk auf ewige Zeiten unter dem Schein des guten Willens um die Ausübung seiner Rechte zu bringen. In wohlwollender Vormundschaft wird weiter regiert, und das Volk wird nie reif, erstens weil der Vormund es nie mündig erklären will, und zweitens, weil es, nie zu freiem Handeln und Wollen zugelassen, zuletzt handeln und Wollen verlernt“. Der geneigte Leser wird ohne Schwierigkeit überall das Wort „Volk“ durch das Wort „Frau“ ersetzen können.

Eine dritte Befürchtung, die wir oft hören, geht dahin, daß die Frauen sich willenlos von den extremen Parteien am Gängelbande werden führen lassen. Auch dieser Einwand wurde stets gegen die Erweiterung der Volksrechte angeführt.

Die Parallelen ließen sich beliebig vermehren. Was beweist uns dies? Daß alle diese Einwände gegen die Frauenrechte ebenso hinfällig sind, wie sie es gegen die Erweiterung der Volksrechte waren. Neben der stehhaften Idee der Demokratie, die erst durch die Gleichberechtigung der Frauen vollendet wird, können reaktionäre Gegengründe auf die Dauer nicht bestehen.

M. S.

## Der Basler Großrat und das Frauenstimmrecht.

Raum war die Debatte über das Frauenstimmrecht im Berner Ratssaale verklungen, als der Große Rat von Basel sich mit der gleichen Frage beschäftigen mußte. Es war nämlich eine Motion eingebracht worden, die verlangte, die Regierung möge die Frage des Frauenstimmrechts prüfen. Nach längerer Diskussion wurde die Motion abgewiesen. Von dieser Diskussion gibt uns ein Artikel aus Frauenstimmrechtskreisen, der im „Basler Anzeiger“ erschienen ist, ein gutes Bild. Wir entnehmen ihm einige treffende Stellen: